

## 1. Änderung zur Friedhofsordnung vom 06.09.2016

Gemäß Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland erlässt der Kirchengemeinderat die nachstehende zu veröffentlichte 1. Änderung zur Friedhofsordnung vom 06.09.2016 für den Friedhof der örtlichen Kirche zu Hohen Viecheln / Kirchengemeinde Hohen Viecheln. Dieser Beschluss bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

### § 1 Inhalt der Änderung

ergänzt wird § 16 / Arten der Grabstätten

ergänzt wird in:

-Urnenwahlgrabstätten mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

ergänzt wird § 19 / Urnengrabstätten

ergänzt wird in:

(2) In Urnenwahlgrabstätten in besonderen Urnenfeldern (§9 Abs. 3c) können je Grabbreite 2 Urnen beigesetzt werden

### § 2 Inkrafttreten

- (1) Diese 1. Änderung der Friedhofsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie kann jederzeit ergänzt und abgeändert werden.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser 1. Änderung behalten die nicht geänderten Bestimmungen der gültigen Friedhofsordnung vom 06.09.2016 ihre Rechtskraft.

Der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Hohen Viecheln am: 5.9.2017



.....  
(Name in Druckbuchstaben eintragen)  
Vorsitzendes oder stellvertretendes  
vorsitzendes Mitglied des Kirchenge-  
meinderates

S. Sehmatale  
(Name in Druckbuchstaben eintragen)  
weiteres Mitglied des Kirchenge-  
meinderates

Der Beschluss über die 1. Änderung wurde vom Evangelisch-Lutherischen  
Kirchenkreis Mecklenburg genehmigt am: 20. September 2017